



Statuten Schuessverein „Eintracht“ Bürchen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schuessverein „Eintracht Bürchen, gegründet im Jahre 1920 mit Sitz in Bürchen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Ausübung des sportlichen 300 m Schiessens und der Pflege der Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch.

Der Verein gehört mit allen Mitgliedern dem Kantonschützenverein Wallis und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereines werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee (AdA) und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme von Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen Ihnen nicht aufgelegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee (AdA), die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die im Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereines.

Art. 8 Die ordentliche Versammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereines sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentliche Versammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung, Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Jahresbericht des Präsidenten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Bekanntgabe des Jahresprogrammes
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Wahlen
 Vorstand
 Präsident
 Rechnungsrevisoren
 Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitglieder. Er konsultiert sich selbst.

Art. 14 Die Revisoren werden auf die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Materialverwalter, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden).

Art. 16 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 3000.-

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen Jahresbericht. Mit dem Aktuar führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereines. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereines benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischem Leistungsausweis für Angehörige der Armee (AdA) und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Materialverwalter ist verantwortlich für das Material und die Anlagen in Scheiben- und Schiessstand.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert von 1. März bis 28. Februar.

| **Art. 21** Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskassa für:

- Teilnahme an auswärtigen Schiessen
- Übernahme der Munitionskosten für Gruppen- und Sektionsmeisterschaft
- Unterstützung von Jungschützen

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlich oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 24 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
Das Vereinseigentum ist dem Kantonalschützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach fünfzehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonalschützenvereines über.

Art. 25 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 1. Juni 1920 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort: / Datum:

Schiessverein:

Der Präsident

Der Aktuar

.....

Genehmigt durch den Kantonalschützenverein Wallis

Ort: / Datum:

Der Präsident

Der Aktuar

.....

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Wallis

Ort: / Datum:

Der Vorsteher des Militärdepartementes

.....